

**Abänderungsantrag zu 7.10  
an das Wirtschaftsparlament  
der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2014**

Besonders in Zeiten des Wahlkampfes stehen öffentliche Institutionen wie Parlament, Ministerien, Ämter der Landesregierung und auch große Interessenvertretungen wie Wirtschafts- oder Arbeiterkammern vor der Verpflichtung, jeden wie auch immer gearteten Anschein einer versteckten Wahlwerbung oder direkten Empfehlung für eine Partei oder wahlwerbende Gruppe zu unterlassen.

Im Medientransparenzgesetz ist das sogenannte „Kopfverbot“ geregelt, das besagt, dass es den obersten Organen im Sinne von Art. 19 B-VG (Bundespräsident, Bundesminister, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierung) untersagt ist, in audiovisueller und kommerzieller Kommunikation Eigenwerbung zu betreiben. Das heißt, Werbeeinschaltungen der öffentlichen Hand mit Bildern dieser Spitzenpolitiker sind in kommerziellen Medienschalungen wie Inseraten, Kampagnen, Plakaten etc. zu unterlassen.


Dies gilt zwar nicht für die Spitzenfunktionäre der Wirtschaftskammer, trotzdem hat Präsident Dr. Christoph Leitl dazu bereits im Wirtschaftsparlament der WKÖ am 26. Juni 2014 klar festgehalten: „...dass ich wie ich es auch in der Vergangenheit immer gehalten habe, mich selbstverständlich in der Intensivphase des Wahlkampfes – das heißt ab Anordnung der Wirtschaftskammerwahl bis zum Abschluss der Wirtschaftskammerwahl – in Inseraten oder Plakaten der WKÖ nicht präsentieren werde. Wir haben es gar nicht notwendig, auf diese Weise den Eindruck zu erwecken oder eine Verzerrung der Fairness in der Wahlwerbung zu bewirken und ich sage auch, dass ich diese Meinung auch im Kreise meiner Kollegen in den Bundesländern weitergeben werde.“


Vor diesem Hintergrund stellen die unterzeichneten Delegierten folgenden

**Abänderungsantrag:**

Das Wirtschaftsparlament der WKÖ ersucht die Bundeskammer und alle Landeskammern, sich im verbleibenden Zeitraum bis zur Wahl bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie bei Informations- und Werbemaßnahmen an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Jegliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- Diese Maßnahmen müssen einen konkreten Bezug zur Aufgabe der Wirtschaftskammer haben.
- Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind unmittelbar auf vergangene, gegenwärtige oder künftige konkrete Aufgaben und Tätigkeiten der Wirtschaftskammerorganisation zu richten.
- Der Sachinhalt ist objektiv und ohne jeglichen Bezug auf eine wahlwerbende Gruppe darzustellen.

  
.....  
(KLACSKA) (KENT)

  
.....  
(WINZIG)